

Sitzung vom 13. Dezember 2011

1526. Anfrage (Ökostrombezug durch kantonale Betriebe)

Die Kantonsrätinnen Barbara Schaffner, Otelfingen, und Denise Wahlen, Zürich, haben am 26. September 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Am 5. September hat der Kantonsrat das Postulat KR-Nr. 67/2007 «100% Ökostrombezug durch den Kanton Zürich» aufgrund des Berichtes des Regierungsrates abgeschrieben. Der Regierungsrat hat darin u. a. dargelegt, dass die Liegenschaften im Verwaltungsvermögen des Kantons Zürich zu grossen Teilen mit Ökostrom versorgt werden. Explizit ausgeschlossen wurden in diesem Bericht zum Beispiel die Strassen- und Tunnelbeleuchtung. Nicht erwähnt wurden hingegen kantonale Institutionen mit einem Globalbudget wie das Universitätsspital oder die Universität.

Dazu stellen wir folgende Fragen:

1. Wie viel Strom haben die Strassen- und Tunnelbeleuchtung, das Universitätsspital, die Universität und andere Strombezüger, die direkt oder indirekt durch den Kanton finanziert werden, 2010 verbraucht?
2. Welcher Anteil dieser Strombezüge stammt aus erneuerbaren Quellen und aus welchen (Gross-/Kleinwasser, Wind, Biomasse, PV, ...)?
3. Falls diese Strombezüge zu wesentliche Anteilen aus nicht erneuerbaren Quellen stammen: ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass Institutionen, die über kantonale Mittel finanziert werden, den gleichen ökologischen Anforderung zu genügen haben, wie die die kantonale Zentralverwaltung?
4. Welche Möglichkeiten hat der Regierungsrat hier einzugreifen und sicher zu stellen, dass die mit kantonalen Geldern finanzierten Strombezüge einen ökologisch gleichwertigen oder höheren Standard erreichen als der Strommix der Zentralverwaltung?
5. Falls der Regierungsrat nicht gewillt oder befugt ist, den entsprechenden Stellen Weisungen zu erteilen: Welche Möglichkeiten bestehen für andere, insbesondere für den Kantonsrat oder die KEVU?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Barbara Schaffner, Otelfingen, und Denise Wahlen, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

2010 wurden durch kantonale Verbraucher ohne die Mietliegenschaften rund 210 Gigawattstunden (GWh) Strom verbraucht.

Zu Frage 2:

Verbrauch und Herkunft des Stroms setzen sich wie folgt zusammen:

- Gesamthaft stammen rund 160 GWh (76,8%) aus erneuerbaren Quellen, rund 18 GWh (8,6%) aus der Kehrichtverbrennung, rund 30 GWh (14,6%) aus Kernenergie und rund 0,15 GWh (0,1%) aus Fotovoltaik.
- Die beiden grössten Verbraucher Universität und Universitätsspital, die zusammen 46,6% des Stromes beziehen (98 GWh), decken ihren Bedarf zu 100% aus erneuerbaren Quellen. Für detaillierte Angaben zum Bezug und der Stromstrategie von Universität und Universitätsspital verweisen wir auf die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 379/2010 betreffend Ökologische Stromtarife für kantonale Liegenschaften.
- Die kantonalen Bezüger auf Stadtgebiet (27 GWh) beziehen von den Elektrizitätswerken der Stadt Zürich (EWZ) einen Strommix, wie er mit Beschluss des Regierungsrates vom 3. August 2006 festgelegt wurde, das heisst 30,5% naturpower, 69,4% wassertop und 0,1% solartop.
- Die kantonalen Bezüger auf Stadtgebiet Winterthur (20 GWh) beziehen ihren Strom zu 90% (18 GWh) aus der Kehrichtverbrennungsanlage und zu 10% (2 GWh) aus Wasserkraft.
- Die Bezüger auf dem übrigen Kantonsgebiet (54 GWh) beziehen fast ausschliesslich den Mixstrom der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ): 33,1% erneuerbar (18 GWh), 66,9% Kernenergie (36 GWh).
- Die Nationalstrassen (Beleuchtung, Signalisation, 19 GWh) beziehen zu 91,3% erneuerbaren Strom und zu 8,7% Kernenergie. Detaillierte Angaben dazu finden sich in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 362/2008 betreffend Energie-Effizienzsteigerung beim Elektrizitätsverbrauch von Autobahntunnelanlagen.
- Die Staatstrassen (Beleuchtung und Signalisation, 10 GWh) beziehen zu 42% Wasserstrom (4,2 GWh) und zu 58% Kernenergie (5,8 GWh).

Zu Frage 3:

76,8% des Strombezuges der kantonalen Verbraucher stammen aus erneuerbaren Quellen. Von den verbleibenden 22,8% entfallen 9% auf Strom aus der Kehrichtverbrennung, der zwar nicht als erneuerbar, aber als ökologisch gilt. Somit verbleiben lediglich rund 14% Strom aus Kernenergie.

Die Nutzervoraussetzungen und -anforderungen sind sehr verschieden und je nach Standort sind sehr unterschiedliche Stromprodukte verfügbar. Im Sinne von effizienten standortbezogenen Lösungen sind deshalb strikte Vorgaben an den Strombezug nicht sinnvoll. Wie im Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 67/2007 betreffend 100% Ökostrombezug durch den Kanton Zürich (Vorlage 4651) bereits erwähnt, wird der Regierungsrat auch auf dem Kantonsgebiet ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur Strom aus erneuerbaren Quellen beziehen, wenn der Aufpreis nicht mehr als 0,5 Rappen pro Kilowattstunde beträgt. Die EKZ bieten heute zu diesem Mehrpreis ein Produkt an, das sich zu 100% aus Wasserkraft zusammensetzt.

Zu Frage 4:

Es bestehen die folgenden Möglichkeiten zur Einflussnahme:

- a) Selbstständige Institutionen: Der Regierungsrat könnte mittels Leistungsvereinbarung Einfluss auf diese Institutionen nehmen.
- b) Liegenschaften des Verwaltungsvermögens: Der Regierungsrat hat bereits mit Beschluss vom 3. August 2006 Vorgaben an den Strombezug gemacht.
- c) Mietliegenschaften: Auf Mietliegenschaften, die in der Regel einer privaten Eigentümerin oder einem privaten Eigentümer gehören, kann der Regierungsrat keinen Einfluss nehmen.
- d) Liegenschaften der Rechtspflege: Die Rechtspflege ist direkt dem Kantonsrat unterstellt, weshalb Vorgaben durch den Kantonsrat erfolgen müssen.
- e) Nationalstrassen: Die Nationalstrassen sind im Besitz des Bundes. Der Unterhalt und der Strombezug sind vertraglich geregelt. Eine Änderung des Vertrages müsste über einen Antrag an das Bundesamt für Strassen erfolgen.
- f) Staatsstrassen: Eine Änderung des Strombezuges wäre mit Beschluss des Regierungsrates möglich.

Zu Frage 5:

Für den Kantonsrat und seine Kommissionen besteht ein gesetzlich geregeltes parlamentarisches Instrumentarium, um auf die Exekutive Einfluss zu nehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi